

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 29.

Inhalt: Gesetz über die Verfassung Elsaß-Lothringens. S. 226. — Gesetz über die Wahlen zur zweiten Kammer des Landtages für Elsaß-Lothringen. S. 224.

(Nr. 3897.) Gesetz über die Verfassung Elsaß-Lothringens. Vom 31. Mai 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

In die Reichsverfassung wird als Artikel 6a folgende Vorschrift eingestellt:

Elsaß-Lothringen führt im Bundesrate drei Stimmen, solange die Vorschriften im Artikel II § 1, § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 in Kraft sind.

Die elsäß-lothringischen Stimmen werden nicht gezählt, wenn die Präsidialstimme nur durch den Zutritt dieser Stimmen die Mehrheit für sich erlangen oder im Sinne des Artikel 7 Abs. 3 Satz 3 den Ausschlag geben würde. Das Gleiche gilt bei der Beschlussfassung über Änderungen der Verfassung.

Elsaß-Lothringen gilt im Sinne des Artikel 6 Abs. 2 und der Artikel 7 und 8 als Bundesstaat.

Artikel II.

Elsaß-Lothringen erhält folgende Verfassung:

§ 1.

Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übt der Kaiser aus.

§ 2.

An der Spitze der Landesregierung steht ein Statthalter, der vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers ernannt und abberufen wird.

Verf.-Gesetz 1911.

48

Abgedruckt zu Berlin den 6. Juni 1911.